

# Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V.

## Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung (BT-Drs. 20/10376)

*Berlin, den 7. März 2024*

### Über Transparency International Deutschland e.V.

Transparency Deutschland arbeitet deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung der Korruption. Dazu müssen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und Koalitionen bilden. Transparency Deutschland ist als gemeinnützig anerkannt und arbeitet politisch unabhängig. Grundprinzipien sind Integrität, Verantwortlichkeit, Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft. Ziel ist es, das öffentliche Bewusstsein über die schädlichen Folgen der Korruption zu schärfen und Integritätssysteme zu stärken. Transparency Deutschland ist das nationale Chapter der Dachorganisation Transparency International.

### Beurteilung des Gesetzesvorhabens

Mit der Gesetzesinitiative wird im Wege der Schaffung der neuen Strafnorm des § 108f StGB eine von Transparency Deutschland erhobene Forderung nach Schließung einer eklatanten Gesetzeslücke in einer alles in allem zu begrüßenden Art und Weise umgesetzt (I.).

Nicht hinreichend bedacht wurde allerdings, dass es mit § 108f neu StGB allein nicht getan ist. Vielmehr sollte dringend die Gelegenheit genutzt werden, offensichtliche Unzulänglichkeiten des § 108e StGB zu beheben, welche der Norm seit ihrer Entstehung (2014) anhaften (Geburtsfehler) (II.1). Zum anderen geht es aber auch um die Beseitigung von Unzulänglichkeiten, die durch die 2021 erfolgte Heraufstufung des § 108e StGB vom Vergehen zum Verbrechen heraufbeschworen worden sind (II.2).

Ließe der Gesetzgeber § 108e StGB unangetastet, so führte dies auch zu den dem verfassungsrechtlichen Bereich tangierenden Kohärenzproblemen mit § 108f neu StGB. Insbesondere gilt dies in Bezug auf die von § 108e StGB einbezogenen kommunalen Mandatsträger (Abs. 3 Nr. 1 StGB).

**Wird § 108e StGB nicht novelliert, bleibt das Reformvorhaben auf halbem Wege stehen.**

## **Überblick über die vorgeschlagenen Nachbesserungen**

### **§ 108f neu StGB**

- 1. Die Struktur des § 108f neu StGB sollte an jene des § 108e StGB angeglichen werden (I.2.1)**
- 2. Zur normativen Erfassung der Fälle der Klimapflege und der Belohnungskorruption sollte die konkrete Unrechtsvereinbarung entsprechend den Amtsträgerdelikten der Vorteilsannahme und der Vorteilsgewährung (§§ 331 Abs. 1, 333 Abs. 1 StGB) gelockert werden. (Wegfall des Tatbestandsmerkmals „als Gegenleistung“) (I.2.2)**
- 3. Der Anwendungsbereich des § 108f neu StGB sollte entsprechend § 108e StGB auf Vorteile immaterieller Art erweitert werden (I.2.3)**
- 4. Zur Klarstellung sollte das Tatbestandsmerkmal „während des Mandats“ (vorgenommene oder unterlassene Handlung) ersetzt werden durch das Tatbestandsmerkmal „neben der Ausübung des Mandats“ (vorgenommene oder unterlassene Handlung) (I.2.4)**

### **§ 108e StGB**

- 5. Das Tatbestandsmerkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ sollte ersatzlos gestrichen werden (II.1.1)**
- 6. Die konkrete Unrechtsvereinbarung sollte entsprechend dem zu § 108f neu StGB gemachten Vorschlag (Nr. 2) gelockert werden (II.1.2)**
- 7. Zur Behebung einer im Verhältnis zu § 108f neu StGB bestehenden Inkohärenz ist § 108e StGB von einem Verbrechen zu einem Vergehen zurückzustufen. Um auch schwere Fälle angemessen ahnden zu können, sollte die früher in § 108e StGB vorgesehene Höchststrafe von fünf Jahren auf zehn Jahre erhöht werden (II.2)**

## **I. Bewertung des § 108f neu StGB**

### **I.1. Zielsetzung des § 108f neu StGB wird erreicht**

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen Fälle einer außerhalb der eigentlichen parlamentarischen Arbeit stattfindenden Kommerzialisierung des Mandats einer Bestrafungsmöglichkeit zugeführt und so die nach derzeitigem Recht bestehende Strafbarkeitslücke geschlossen werden. Fraglos handelt es sich bei den aus jüngerer Zeit stammenden Fällen Amthor, Maskenaffäre und Aserbajdschan um solche, in denen die Einflussmöglichkeiten, die den betreffenden Mandatsträgern aufgrund ihres Mandats offenstanden, zugunsten der Vorteilsgeber von diesen „versilbert“ worden sind. Hätte es § 108f StGB schon früher gegeben, wäre eine strafrechtliche Verurteilung nach dieser Norm möglich gewesen. Es ist daher davon auszugehen, dass die gesetzgeberische Zielsetzung in vergleichbar gelagerten zukünftigen Fällen erreicht werden wird.

### **I.2 Der Tatbestand des § 108f neu StGB im Einzelnen**

#### **I.2.1 Im Verhältnis zu § 108e StGB unterschiedliche Struktur**

Unerklärlich ist, warum der Gesetzgeber § 108f neu StGB anders strukturieren will. Während § 108e Abs. 1 S. 1 StGB unmittelbar an den Täterkreis anknüpft („*Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder*“) und den Kreis dann um die in den Nummern 1. bis 6. des Absatzes 3 genannten Mandatsträger erweitert, verzichtet § 108f neu StGB Abs. 1 zunächst auf die Bestimmung der Normadressaten (Jedermannsdelikt) und benennt erst in den Nummern 1. bis 3. des Satzes 2 diese (verbunden mit der Einschränkung, wonach die Interessenwahrnehmung die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen muss). Zwingende Gründe für diese unterschiedliche Normstruktur sind nicht ersichtlich. (Vgl. auch den Gesetzesvorschlag von *Pohlreich, Gutachten zur Reform der Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung*, S. 32, der eine mit § 108e StGB identische Struktur aufweist).

#### **I.2.2 Ausschluss der Erfassung von Vorteilen, die zur Klimapflege oder nachträglich als Belohnung für die korruptive Handlung gewährt werden (konkrete Unrechtsvereinbarung)**

Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 108f neu StGB ist, dass der fragliche Vermögensvorteil **die Gegenleistung** für die korruptive Handlung darstellt (ebenso: § 108e StGB). Hierüber muss zwischen Vorteilsgeber und Mandatsträger ein wenigstens stillschweigendes Einverständnis bestehen (sog. konkrete Unrechtsvereinbarung). Damit erfasst 108f neu StGB weder die Fälle, in denen der Vorteil zur sog. Klimapflege gegeben wird, noch diejenigen, in denen der Vorteil erst nach Vornahme der korruptiven Handlung gewährt wird (Belohnungskorruption).

Heftig diskutiert wurde diese Problematik bereits bei der 2014 erfolgten Novellierung des § 108e StGB. Damals setzten sich die Bedenken durch, dass ohne das Erfordernis einer konkreten Unrechtsvereinbarung die nicht hinnehmbare Gefahr bestünde, dass aus der Luft gegriffene, den Ruf eines Mandatsträger irreparabel beschädigende Gerüchte über angebliches korruptives Verhalten in die Welt gesetzt werden könnten. Dem gelte es vorzubeugen. Infolge der in §§ 141, 142 Abs. 1 Nr. 2 GVG normierten Ermittlungszuständigkeit der auf sehr hohem professionellem Niveau agierenden Generalstaatsanwaltschaft ist diese Gefahr indes als gering und damit als hinnehmbar einzuschätzen.

Ein weiteres für die Erfassung dieser Fälle sprechendes Argument wiegt noch schwerer: Bei den Amtsträgerdelikten der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331 Abs. 1, 333 Abs. 1 StGB) genügt es, wenn der Vorteil „für die Dienstausbübung“ gefordert oder angenommen wird (sog. gelockerte Unrechtsvereinbarung). Es ist aber nicht erforderlich, dass der Vorteil die **Gegenleistung** für eine pflichtwidrige korruptive Handlung darstellt (dann Bestechung bzw. Bestechlichkeit nach §§ 332, 334 StGB). Damit sind bei den Amtsträgern (Beamten) auch die Fälle der „Klimapflege“ oder der Belohnungskorruption strafbar. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, warum die Mandatsträger im Verhältnis zu den Amtsträgern eine derart privilegierte Behandlung erfahren sollen. Vielmehr wäre ein Festhalten des Gesetzgebers an der konkreten Unrechtsvereinbarung gerade auch mit Blick auf das geschützte Rechtsgut der *„Verhinderung eines Unterlaufens des Vertrauens der Bevölkerung in die parlamentarische Demokratie“* (Entwurfsbegründung, S. 1) kritisch zu hinterfragen. Ein **unzulässiger Eingriff** in die freie Mandatsausübung (Art. 38 Abs. 1 GG) infolge einer Lockerung der Unrechtsvereinbarung ist nicht ersichtlich.

Nicht zuletzt würde die Einbeziehung gleichsam im Vorgriff auf die Umsetzung von Art. 2 Nr. 5 der EU-Korruptionsbekämpfung-RL der dort geforderten möglichst weitgehenden Annäherung der Mandatsträger an die Amtsträger bereits heute schon Genüge tun (vgl. auch

Art. 2 a) i) UN-Konvention zur Bekämpfung der Korruption mit einem ähnlichen Gleichbehandlungsgebot).

### **I.2.3 Beschränkung auf „Vermögensvorteile“**

Im Unterschied zu § 108e StGB kann die Gewährung lediglich immaterieller Vorteile (Beispiele: Zutritt zur VIP-Lounge eines Fußballvereins, Verleihung eines Karnevalsordens, sexuelle Dienstleistung, vgl. *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 108e Rn. 22f.) keine Strafbarkeit nach § 108f neu StGB auslösen. In der Entwurfsbegründung ist zu lesen (S. 8): *„Anders als bei § 108e StGB soll nur ein Vermögensvorteil tatbestandlich sein, da nach den in Satz 2 insbesondere in Bezug genommenen Regelungen des Abgeordnetengesetzes ebenfalls nur eine entgeltliche Interessenvertretung unzulässig ist“*.

Dies greift zu kurz, da lediglich auf das Abgeordnetengesetz des Bundes Bezug genommen wird. Etwaige in den parlamentarischen Vorschriften der Bundesländer, des EU-Parlaments oder der parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation (z.B. Europarat) enthaltene Verbote der Annahme **immaterieller Vorteile** wären nicht erfasst (Regelungslücke). Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass irgendwann in der Zukunft entsprechende Änderungen des Abgeordneten- und Parlamentsrechts auf Bundes, der Länder oder auf supranationaler Ebene erfolgen werden. In diesem Fall wäre § 108f neu StGB zu novellieren. Sachgerecht scheint zu sein, **die Norm zukunftsfest zu gestalten und die immateriellen Vorteile heute schon einzubeziehen**.

### **I.2.4 „Während des Mandats“ vorgenommene oder unterlassene Handlung**

Zur normativen Erfassung der sich jenseits der eigentlichen parlamentarischen Arbeit (§ 108e StGB *„bei der Wahrnehmung des Mandates“*) abspielenden Fallkonstellationen findet sich in § 108f neu StGB das Tatbestandsmerkmal, wonach die korruptive Handlung *„während des Mandates“* [**redaktioneller Hinweis:** § 108e: *„Mandates“*; § 108f: *„Mandats“*] erfolgen muss. Diese (laut Entwurfsbegründung, S. 8 offensichtlich zeitlich zu verstehende) Formulierung sieht sich dem folgenden Bedenken ausgesetzt:

Die von § 108e StGB erfassten korruptiven Handlungen erfolgen gleichfalls in der Zeit der Mandatsausübung, also *„während des Mandats“*. Klarheit über das vom Gesetzgeber Gemeinte lässt sich erst im Wege der Heranziehung der Gesetzesbegründung gewinnen, wo

es heißt (S. 8): „Damit sind Zuwendungen zur Wahrnehmung von Interessen bei der Ausübung des Mandats wie bisher ausschließlich nach § 108e StGB strafbar.“ Besser wäre es, eine Gesetzesformulierung zu wählen, welche so klar und eindeutig ist, dass für die praktische Anwendung kein Rückgriff auf die Gesetzesbegründung notwendig ist.

Vorgeschlagen wird die Formulierung „**neben der Ausübung seines Mandats** zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten [...]“.

### **I.2.5 Ausschluss der kommunalen Mandatsträger aus dem Anwendungsbereich des § 108f neu StGB**

Im Gegensatz zu § 108e StGB (vgl. Absatz 3 Nr. 1) sind die kommunalen Mandatsträger (es handelt sich um ca. 200.000 Mitglieder der Gemeinde-/Stadträte und um ca. 15.000 Mitglieder der Kreis- und Bezirksräte) vom Anwendungsbereich des § 108f StGB ausgenommen.

Dazu findet sich in der Entwurfsbegründung folgendes (S. 8 oben):

*„Eine Erstreckung auf [...] Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften und in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählte Gremien einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit (entsprechend § 108e Absatz 3 Nummer 1 bis 3 StGB) ist dem gegenüber nicht erforderlich, da dort die Einflussmöglichkeiten und das damit einhergehende Risiko deutlich geringer sein dürften.“*

Es gibt auch bei den kommunalen Gebietskörperschaften in die Zuständigkeit der kommunalen Mandatsträger fallende Entscheidungsbereiche, deren Korruptionsanfälligkeit nach kriminologischen Erkenntnissen außer Frage steht. Als wirtschaftlich besonders bedeutsame Beispiele seien genannt:

- Planungsrechtliche Ausweisung eines Factory Outlet Centers,
- Festsetzung einer Konzentrationszone für eine Windenergieanlage im Flächennutzungsplan,
- Festsetzung der Gewerbe- und Grundsteuersteuerhebesätze,
- Erlass eines auf die Bedürfnisse eines Investors zugeschnittenen Bebauungsplans (vgl. BGH Ur. v. 09.05.2006 Az. 5 StR 453/05 = NJW 2006, 2050 Fall Wuppertal,
- Privatisierung eines kommunalen Betriebs (vgl. BGH Ur. v. 12.07.2006 Az. 2 StR 557/05 Fall Kölner Abfallentsorgung)

Allerdings ist der Gesetzesbegründung darin zu folgen, dass in diesen Beispielen der vom Vorteilsgeber ausgeübte Einfluss **bei der Wahrnehmung des kommunalen Mandates** und nicht außerhalb derselben erfolgen dürfte. Ein Beispiel wäre der Kauf eines entsprechenden Abstimmungsverhaltens seitens eines Generalbauunternehmers bei der Beschlussfassung des Gemeinderates über einen Bebauungsplan. Fälle, in denen die Interessenwahrnehmung lediglich „*während des Mandats*“ (bzw. nach diesseitigem Vorschlag „*neben der Ausübung des Mandats*“) erfolgt, sind wohl eher schwer vorstellbar.

Darüber hinaus fände man sich bei einer Einbeziehung der kommunalen Mandatsträger mit dem kaum zu lösenden Problem konfrontiert, dass die kommunalen Mandatsträger häufig keinen kodifizierten Verhaltensregelungen vergleichbar mit denjenigen des Abgeordnetengesetzes unterliegen (vgl. *Pohlreich* Gutachten, S. 4 oben und *Kubiciel* ZRP 2023, 47, 48, die sich mit dieser Begründung gegen die Einbeziehung aussprechen). In der Tat haben bisher nur sehr wenige Städte und Gemeinden für ihre kommunalen Mandatsträger Verhaltensregeln, Ehrenkodices oder ähnliches erlassen. Damit begegnet man dem Problem, dass die von § 108f neu Abs. 1 S. 2 gewählte Verknüpfung mit den für den Mandatsträger maßgeblichen Vorschriften **auf der kommunalen Ebene** nur in seltenen Fällen möglich wäre. Um sich nicht dem Vorwurf eines Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz auszusetzen, scheint eine solche aber erforderlich zu sein. Auch ist nicht ersichtlich, was gleichwertig an die Stelle dieser Verknüpfung treten könnte.

**Aus den genannten Gründen ist der Ausschluss der kommunalen Mandatsträger aus dem Anwendungsbereich des § 108f neu StGB vertretbar.**

## II. Dringender Novellierungsbedarf des § 108e StGB

### II.1 Behebung von Geburtsfehlern

#### II.1.1 Tatbestandsmerkmal „*im Auftrag oder auf Weisung*“

Bereits bei der 2014 erfolgten Novellierung des § 108e StGB (BT-Drs. 18/476) war im Gesetzgebungsprozess die Zweckdienlichkeit des Merkmals „*im Auftrag oder auf Weisung*“ des Vorteilsgebers heftig umstritten (vgl. die damaligen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie das Protokoll des Rechtsausschusses, 18. Wahlperiode, 7. Sitzung).

Die wichtigsten damals vorgetragenen (und heute nach wie vor gültigen) Argumente sind:

- Charakteristisch für eine korruptive Verbindung ist, dass Vorteilsnehmer (=Mandatsträger) und Vorteilsgeber in einem **Gleichordnungsverhältnis** stehen. Nicht aber befinden sie sich in einem **Über- Unterordnungsverhältnis**. Daher steht die Erteilung einer Weisung oder eines Auftrags im Widerspruch zu dem, **was Korruption wesensmäßig ausmacht**.
- Die Initiative zur Korruption kann auch **vom Mandatsträger ausgehen** (Tatbestandsalternative „**fordern**“). **Beispiele:** Ein Stadtratsmitglied bietet einem Unternehmer gegen Gewährung eines Vorteils an, im Rat für den Erlass eines dem Bauunternehmer günstigen Bebauungsplan zu sorgen oder eine geplante Gewerbesteuererhöhung zu verhindern; Wuppertaler-Korruptionsfall Fall BGH NJW 2006, 2050 (vgl. weiter *Jäckle ZRP* 2012, 97, 99). **Diese Fallbeispiele sind von ihrem kriminellen Unrechtsgehalt her genauso strafwürdig, als wie wenn der Mandatsträger „im Auftrag oder auf Weisung“ des Vorteilsgebers gehandelt hätte.**
- Blickt man in die wichtigsten aktuellen StGB-Kommentare, so findet sich dort unisono die Ansicht, dass das Merkmal „*im Auftrag oder auf Weisung*“ eine Fehlleistung des Gesetzgebers darstellt und daher ersatzlos zu streichen sei (*Fischer, StGB*, 70. Aufl. 2023, § 108e Rn. 29 ff.; *MünchenerKomm-Müller, StGB*, 4. Aufl. 2021, § 108e Rn. 40 ff.; *SK-StGB-Sinn*, 9. Aufl. 2019, § 108e Rn. 12; *Schönke-Schröder-Eser*, 30. Aufl. 2019, § 108e Rn. 21). Es verwundert und ist beklagenswert, dass der Gesetzgeber sich gegenüber diesen Bedenken der versammelten deutschen Strafrechtswissenschaft immun zeigt, indem er diese gewichtigen Stimmen schlicht ignoriert (für eine Streichung indes der AFD-Gesetzesentwurf BT-Drs. 20/2777 vom 14.07.2022).
- Bislang überhaupt nicht hinreichend bedacht, ist das folgende im Verhältnis zu § 108f neu StGB bestehende Kohärenzproblem: Ohne Streichung des Merkmals wäre eine § 108e StGB unterfallende vorgenommene oder unterlassene korruptive Handlung („*bei der Wahrnehmung des Mandates*“) nur dann strafbar, wenn sie „*im Auftrag oder auf Weisung*“ des Vorteilsgebers erfolgt ist. Handelte es sich demgegenüber um einen Fall des § 108f neu StGB („*während des Mandates*“ vorgenommene oder unterlassene Handlung), **käme es auf das Vorliegen dieser Einschränkung nicht an**, so dass dort

– im Unterschied zu § 108e StGB derzeitige Fassung – nach dem Willen des Gesetzgebers korruptives Verhalten auch dann strafbar ist, **wenn die Initiative hierfür vom Mandatsträger ausgeht**. Diese Inkohärenz gilt es zu beseitigen.

### **II.1.2 Ausschluss der Erfassung von Vorteilen, die zur Klimapflege oder nachträglich als Belohnung für die korruptive Handlung gewährt werden (konkrete Unrechtsvereinbarung)**

Angesichts der identischen Problemlage kann auf die zu § 108f neu StGB (oben I.2.2) gemachten Ausführungen verwiesen werden.

### **II.2 Beseitigung von Unzulänglichkeiten, die durch die 2021 erfolgte Heraufstufung des § 108e StGB vom Vergehen zum Verbrechen heraufbeschwoen worden sind**

Die 2021 insbesondere als Reaktion auf die Maskenaffäre vom Gesetzgeber vorgenommene Aufstufung des § 108e StGB von einem Vergehen zu einem Verbrechen war in ihren Konsequenzen nicht genügend durchdacht.

Am besten lässt sich die Problematik anhand eines auf der kommunalen Ebene angesiedelten Fallbeispiels verdeutlichen:

Ein Gemeinderatsmitglied ist Vorsitzender in einem Gemeinderatsausschuss, welcher alljährlich über die Gewährung von Zuschüssen für ortsansässige Vereine zu entscheiden hat (=Tätigkeit „*bei Wahrnehmung des Mandates*“). Gegen einige Flaschen teuren Weins und auf Initiative des Vereins hin sorgt das Mitglied dafür, dass der Verein einen höheren Zuschuss als den ihm zustehenden bekommt. In dieser Fallkonstellation ist § 108e StGB erfüllt mit der Folge, dass sich das Gemeinderatsmitglied (und zwar wegen § 12 Abs. 3 StGB unabhängig von der Einstufung als minderschwere Fall!) **eines Verbrechens schuldig gemacht hat**. Macht sich demgegenüber jemand des neuen § 108f StGB schuldig (Falltypus Maskenaffäre!), **so handelt es sich demgegenüber lediglich um ein Vergehen**.

**Für § 108e StGB gilt nach derzeitiger Rechtslage wegen der Verbrecheneinstufung:** Zwingend durchzuführen ist eine mündliche Hauptverhandlung, rechtlich unzulässig ist der Erlass eines Strafbefehls oder die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (gegen oder ohne eine Geldbuße). Handelt es sich bei dem (kommunalen oder sonstigen) Mandatsträger um einen Beamten und erfolgt eine Verurteilung zu mindestens einem Jahr

Freiheitsstrafe, so erlischt überdies das Beamtenverhältnis automatisch mit der Folge des Verlustes sämtlicher Pensionsansprüche. Dies führt erfahrungsgemäß nicht selten zu einer wirtschaftlichen Existenzvernichtung des oder der Betroffenen.

Auch bei Bundes- und Landtagsabgeordneten sind im Anwendungsbereich des § 108e StGB Korruptionsvorkommnisse denkbar, die **von ihrer kriminellen Energie her** als weniger schwerwiegend einzustufen sind, als etwa die Fälle Maskenaffäre oder Aserbaidtschan. Diese könnten nach § 108f neu StGB jedoch mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren geahndet werden. Die Ausgestaltung des § 108e StGB **als Verbrechen** als demzufolge als **unverhältnismäßig** zu qualifizieren, so dass eine **Verletzung des Rechtsstaatsprinzips** naheliegt.

Allerdings sind im Bereich des § 108e StGB auch Fälle mit einem so hohen Unrechtsgehalt denkbar, dass der ehemalige Strafrahmen des § 108e StGB von fünf Jahren Freiheitsstrafe als zu knapp bemessen erscheint. Vorgeschlagen wird daher eine **Erhöhung der Höchststrafe auf zehn Jahre** (etwa entsprechend dem Vergehen des § 224 StGB).

Kein Argument gegen die Herabstufung zum Vergehen stellt dar, dass gemäß § 23 Abs. 1 StGB nur bei einem Verbrechen auch der **Versuch** strafbar ist. Bei allen Korruptionsdelikten ist die Strafbarkeit soweit vorgelagert (Merkmale: „**fordern**“, „**sich versprechen lassen**“), dass die Tat in aller Regel vollendet sein wird. Aus Beweisgründen dürfte daher in der Praxis eine Verurteilung wegen eines Versuchs so gut wie nie vorkommen.

Wird dieses **offensichtliche Kohärenzproblem nicht im Wege der Herabstufung beseitigt**, besteht die nicht hinnehmbare Gefahr, dass die Gerichte tendenziell eher zu Freisprüchen kommen werden, um so den von ihnen als unangemessen erachteten Folgen einer Verurteilung des Mandatsträgers **als Verbrecher** ausweichen zu können.

Verfasser: Prof. Dr. Wolfgang Jäckle, Co-Leiter der Arbeitsgruppe Politik